

Strafbarkeit der HIV-Übertragung: Fallvignetten zu ausgewählten Fällen

Quelle:

Strafrechtlicher Umgang bei HIV/Aids in der Schweiz im Lichte der Anliegen der HIV/Aids-Prävention: Status quo, Reflexion, Folgerungen NF 13DPD3-118107/1, Kurt Pärli, Peter Mösch (2008/2009)
Weitergeführt ab März 2009 durch Kurt Pärli

Urteilendes Gericht und Datum	Fall	Seite
1. BGE 134 IV 193 – Urteil BGer vom 13. Juni 2008	A006	1
2. Kreisgericht VII Konolfingen – Urteil vom 05.12.2007 (erstinstanzlich)	H019	3
3. Bezirksgericht Zürich (Nr. DG050473/U) – Urteil vom 15.3.2006 (erstinstanzlich)	H020	4
4. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SE050005/U/eh) – Urteil vom 13.06.2005	G009	6
5. BGE 131 IV 1 – Urteil vom 27.10.2004	A005	7
6. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SE030004/U) – Urteil vom 23.06.2003	G011	9
7. BGE 125 IV 242 – Urteil vom 20.10.1999	A003	11
8. BGE 125 IV 255 – Urteil vom 20.10.1999	A004	13
9. Kantonsgericht Freiburg – CP 11/98 - Urteil vom 19.06.1998	G018	14
10. BGE 120 IV 313 – Urteil vom 17.06.1994	A002	15
11. BGE 116 IV 125 – Urteil vom 22.02.1990	A001	15
12. Gericht des Bezirks de la Broye und Nord Waadt – Urteil vom 20.04.2004	H009	16
13. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SB990057/U/ah) – Urteil vom 29.10.2001	G005	16

1. BGE 134 IV 193 – Urteil BGer vom 13. Juni 2008

Das Bezirksgericht Zürich sprach A am 27.03.06 der fahrlässigen schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1, 2 StGB) sowie der der fahrlässigen Verbreitung menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 2 StGB) schuldig. Das Gericht verhängte eine neun Monate lange, bedingt vollziehbare Gefängnisstrafe. A wurde verpflichtet der Geschädigten eine Genugtuung in der Höhe von CHF 30'000 zu bezahlen. A erhob gegen dieses Urteil Berufung.

Am 28.03.07 sprach das Obergericht des Kantons Zürich A vollumfänglich frei. Die Geschädigte führte gegen dieses Urteil Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und A sei im Sinne von Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB sowie im Sinne von Art. 231 Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Weiter verlangte sie u. a. Genugtuung.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Sachverhalt:

A wird vorgeworfen die Geschädigte X im Frühjahr/ Sommer 2002 beim ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem HI- Virus angesteckt zu haben. A verkehrte mit diversen Sexualpartnerinnen ungeschützt, B, eine von diesen Sexualpartnerinnen, teilte A im Juli 2000 mit, sie sei HIV-positiv. Danach verkehrte A mit ihr nur noch mit Kondom. Er schloss es aus, dass er sich infiziert hatte, da er nie irgendwelche Symptome eines Primärinfektes verspürte und er unterliess es sich einem AIDS- Test zu unterziehen. A hat sich mit dem HI- Virus infiziert, jedoch nicht bei B (dies konnte ausgeschlossen werden); der Ursprung seiner Infektion ist ungeklärt.

Am 14.08.02 ergab der HIV- Test der Geschädigten, dass sie mit dem HI- Virus infiziert ist.

Würdigung:

Als erstes befasst sich das Bundesgericht mit der Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Geschädigte durch den ungeschützten Verkehr mit A infiziert wurde.

Das Bundesgericht nimmt Bezug auf ein Gutachten von Sachverständigen. Gemäss diesem Gutachten ist der Virus von A eine bisher nicht charakterisierte Rekombinante; es handelt sich nicht um ein weit verbreitetes Virus. Das Virus der Geschädigten bzw. die Sequenzen und Isolate bilden entweder einen gemeinsamen Ast mit jenen des As oder entspringen aus einem Ast, der dem A zuzuordnen ist. Dies ist vereinbar mit den klinischen Befunden wonach sich A gemäss der niedrigen CD4- Werte mit grösster Wahrscheinlichkeit zuerst infiziert hat (vor X). X ist mit einem zweifelsfrei von A stammenden HI- Virus infiziert. Folglich steht fest, dass X von A infiziert wurde und nicht umgekehrt. Zu prüfen ist nun, ob X direkt von A infiziert wurde oder indirekte durch eine Drittperson. Wäre X indirekt infiziert worden müsste dies folgendermassen geschehen sein: A müsste ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Frau gehabt haben, diese müsste dann ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem Mann gehabt haben, dieser wiederum müsste mit der Geschädigten ungeschützten Geschlechtsverkehr praktiziert haben und somit X angesteckt haben. Tatsächlich wäre es möglich, dass A eine Frau im Juni 2002 in Marbella (Spanien) infiziert hat. H war in der Folge zwischen dem 16. Juli und dem 2. August 2002 einige Zeit in der Schweiz; in dieser Zeit weilte X in Brasilien. Theoretisch könnte H in dieser Zeit einen Mann in der Schweiz infiziert haben. Dass dieser Mann danach die Beschwerdeführerin infizierte ist eher unmöglich. X wurde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Juni 2002 infiziert. Während die Vorinstanz der Meinung ist, es könne nicht festgestellt werden, ob die Geschädigte auf dem direkten oder indirekten Weg infiziert wurde verwirft das Bundesgericht die Möglichkeit der indirekten Infizierung. Gemäss Bundesgericht ist in casu die Hypothese einer indirekten HIV-Übertragung über mehrere Dritttäger eine rein theoretische Möglichkeit, die vernünftige Zweifel an der Infizierung durch A schlechterdings nicht zu begründen vermag.

Des Weiteren befasst sich das Bundesgericht mit der Frage, ob A fahrlässig gehandelt hat. Die Vorinstanz verneint dies mit der Begründung, es fehle am hypothetischen Kausalzusammenhang. In casu ist anzunehmen, dass A sich das HI- Virus erst kurz vor X zugezogen hat. Folglich wäre ein HIV- Test zu diesem Zeitpunkt negativ gewesen. Daher hat nach Auffassung der Vorinstanz das Verhalten von A nicht mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs gebildet.

Das Bundesgericht hält zuerst fest, dass der objektive Tatbestand von Art. 122 StGB und Art. 231 StGB gemäss BGE 116 IV 125 E. 4 und 5, BGE 131 IV 1 E. 1 und 4 erfüllt ist, wenn die HIV- infizierte Person durch ungeschützten Sexualkontakt das HI- Virus auf eine andere überträgt. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes wird festgehalten, das Bundesgericht habe sich zur HIV-Übertragung wegen Fahrlässigkeit noch nicht geäussert. Der Ausgangspunkt aller Vorsichts- bzw. Sorgfaltspflicht liegt im prinzipiellen Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden. Damit eine Sorg-

faltspflichtverletzung vorliegt, muss der Täter die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers voraussehen bzw. er muss sie erkennen können oder müssen. Diesbezüglich gilt der Massstab der Adäquanz. Die Safer-Sex-Regeln (Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit) gelten als Mass für die zu beachtende

Sorgfalt im Zusammenhang mit der Übertragungsgefahr des HI- Virus. Bei der HIV- Übertragung stellt sich das Problem des erlaubten Risikos insofern, als etliche Personen unerkannt Virusträger sind. Das Bundesgericht hält fest, die Gefahr der Übertragung des HI- Virus könne nicht generell als ein erlaubtes Risiko dargestellt werden, das der Partner in jedem Fall hinzunehmen hätte. Massgebend ist, ob der Risikostifter zur Zeit der Tat konkrete Anhaltspunkte für die eigene HIV-Infektion hat, was aufgrund der jeweiligen Umstände im Einzelfall zu beurteilen ist. Als Anhaltspunkt gilt jeder erkannte bzw. bewusst erlebte Risikokontakt in der Vergangenheit, etwa ungeschützter Intimkontakt mit einer Person deren sexuelles Vorleben unbekannt ist. Liegen solche Verdachtsmomente vor, so ist der Betroffene gehalten auf ungeschützten Geschlechtsverkehr zu verzichten, bis er ausschliessen kann, dass er sich infiziert hat. Wer die Safer-Sex-Regeln missachtet handelt pflichtwidrig und schafft eine objektiv erhöhte Gefahr für die Rechtsgüter seiner Sexualpartner, die das erlaubte Risiko übersteigt. In casu ist A vorzuwerfen, dass er die Safer-Sex-Regeln missachtet hat; spätestens mit der Eröffnung von B, sie sei HIV- positiv, wurde ihm die Möglichkeit der eigenen Infizierung unmissverständlich vor Augen geführt. Zur Zeit der Tat (ungeschützter Geschlechtsverkehr mit X) bestanden Anzeichen für eine HIV- Infektion. Die Pflicht zu Schutzvorkehrungen besteht unabhängig von der statistischen Wahrscheinlichkeit der Übertragung des HI- Virus. Weiter wird die Adäquanz vom Bundesgericht bejaht.

Als nächster Punkt wird die Selbstverantwortung des Opfers in Erwägung gezogen; die Zurechnung des Erfolgs kann an der Selbstverantwortung des Opfers scheitern. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesgericht auf BGE 125 IV 189 E. 3a, BGE 131 IV 1 E. 3.2, BGE 134 IV 149 E. 4.5. Besteht auf Seiten des Opfers ein konkret entscheidungsrelevantes Wissensdefizit, ist die Selbstgefährdung nicht mehr von seinem Willen getragen und somit nicht freiverantwortlich. X verkehrte mit anderen Sexualpartnern, gemäss eigenen Angaben, nur geschützt. Es sind keine Umstände ersichtlich, weshalb es ihr nicht zuzumuten gewesen wäre auch mit A geschützt zu verkehren. Hingegen wusste nur A, dass er mit der infizierten B ungeschützt verkehrte und sich danach keinem HIV- Test unterzogen hatte. Es liegt ein entscheidungsrelevantes Wissensdefizit vor. Die Tatsache, dass sich A nicht bei B angesteckt hat ändert nichts daran, dass X das Infektionsrisiko nicht im gleichen Masse wie A überblicken konnte. Des Weiteren ist der erforderliche Risikozusammenhang gegeben. (A setzte seine Partnerin einem HIV- Infektionsrisiko aus, das sich im Erfolg der Körperverletzung der Partnerin realisierte.)

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

2. Kreisgericht VII Konolfingen – Urteil vom 05.12.2007 (erstinstanzlich)

Urteil wegen der Anklage schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB sowie Verbreitung menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), evtl. fahrlässig begangen (Art. 231 Ziff. 2 StGB).

Strafe und Sanktion: Vollumfänglicher Freispruch, Entschädigung und Kosten trägt der Kanton.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat einen Mann Ende Mai/Mitte Juni 2005 zufällig persönlich getroffen, nachdem zuvor Kontakt im Internet bestand. Es folgten regelmässige Treffen am Wochenende und anlässlich der Christopher Street-Days in Köln, dabei kam es zu mind. drei einvernehmlichen Sexual-

kontakten bei denen die Safer Sex-Regeln Anwendung fanden. Ende Juli/Anfangs August 2005 besuchte der Angeklagte den Partner an dessen Wohnort und der Partner hat den Angeklagten oral stimuliert, ohne Verwendung eines Kondoms. Der Partner teilte dem Angeklagten mit, dass er auf dessen Penis einen Blutstropfen feststelle. Der Angeklagte teilte danach dem Partner erstmals mit, dass er HIV-positiv sei. Die Frage von HIV wurde zuvor nicht erläutert, beide Partner hatten sich aber (unabgesprochen) an die Safer-Sex-Regel gehalten, beim Oralverkehr eine Ejakulation zu vermeiden und beim Analverkehr ein Kondom zu verwenden. Eine frühere Wunde an der Vorhaut hatte der Angeklagte Monate vor dem fraglichen Sachverhalt verätzen lassen. Der Partner erfuhr im Januar 2006, dass er HIV-positiv ist.

Würdigung:

Die hauptsächliche Beweisfrage ist diejenige der Kausalität, also ob sich der Partner anlässlich des letzten sexuellen Kontaktes mit dem Angeschuldigten bei diesem mit dem HI-Virus infiziert hat und insoweit ist die Frage relevant, woher und von wem das Blut auf dem Penis des Angeschuldigten stammte. Bzgl. dieser Beweisfrage verweist das Gericht auf das Prinzip der freien Beweiswürdigung und der Grundsatz, dass bei erheblichen konkreten und unüberwindlichen Zweifeln nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ keine Verurteilung erfolgen kann. Die Zuordnung des auf dem Penis aufgetretenen Blutstropfens auf den Angeklagten oder dessen Partner liess sich nicht rechtsgenügend beweisen. Wenn das Blut dem Angeklagten zugeordnet werden könnte, wäre zwar eine Transmission der HIV-Viren über die Mundschleimhaut möglich gewesen. Gestützt auf gutachterliche Aussagen und medizinische Untersuchungen liegt auch eine nahe Verwandtschaft der gefundenen HIV-Stämme beim Angeklagten und seinem Partner vor. Es sind aber andere Ansteckungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen, wobei das Gericht vor allem die Ansteckung der beiden bei einer nicht notwendigerweise identischen Drittperson erwähnt. Möglich wäre, dass sich die beiden innerhalb eines Clusters mit dem Virus und seinen Mutationen in der lokalen homosexuellen Szene infiziert haben. Eine solche Drittinfektion ist auch deswegen denkbar, weil der Partner seit seinem letzten negativen HIV-Test bis zur Begegnung mit dem Angeklagten ca. mit zehn anderen Partnern sexuelle Kontakte gehabt hatte. Selbst wenn dabei die Safer Sex-Regeln Anwendung gefunden haben, habe doch ein minimales Ansteckungsrisiko bestanden.

Das Gericht schliesst die Beweiswürdigung mit dem Fazit, dass aufgrund der nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessenden Möglichkeit einer anderweitigen Ansteckung die Infektion durch den Angeschuldigten als nicht erwiesen werden könne.

3. Bezirksgericht Zürich (Nr. DG050473/U) – Urteil vom 15.3.2006 (erstinstanzlich)

Urteil wegen mehrfacher versuchter Verbreitung menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie falsches Zeugnis im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB (was hier aber nichts zur Sache tut). Die Verfahren wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Strafe und Sanktion: Freiheitsstrafe 12 Monate Gefängnis, Vollzug aufgeschoben, Probezeit 4 Jahre, Weisungen: drogenmedizinische Behandlung; Informationspflicht bzgl. HIV-Infektion gegenüber Personen, mit denen sexuelle Kontakte aufgenommen werden. Meldung sämtlicher Personen, mit denen sexuelle Kontakte gepflegt werden, gegenüber Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich¹.

¹ Die Weisungen entsprechen einer Fortführung von staatsanwaltschaftlichen Ersatzmassnahmen zur zuvor aufgehobenen Untersuchungshaft.

Sachverhalt:

Eine Frau, ungarische Staatsangehörigkeit (Jg 1963), wusste seit ca. 1990 um den seropositiven Status und nahm seither HIV-Medikamente ein. Sie vollzog in drei Partnerschaften ungeschützten vaginalen Verkehr - mit dem ersten Partner 1999 ca. 4x, mit dem zweiten Partner zwischen 2001 bis Ende 2003 mindestens 100 Mal und mit dem dritten Partner im Juni bis August 2004 mind. 10 Mal - ohne dabei einen der Partner mit HIV anzustecken. Die jeweiligen Partner wussten um den Serostatus der Angeklagten; die Kontakte mit dem zweiten Partner erfolgten teilweise unfreiwillig.

Würdigung:

Das Gericht stützt sich in *objektiver Hinsicht* auf BGE 125 IV 242, 253 f. und erklärt eine HIV-Infektion als solche als gefährliche Krankheit, unabhängig vom Auftreten von Symptomen, deren Übertragung als „Verbreiten“ im Sinne von Art. 231 StGB zu betrachten sei, da die abstrakte Gefahr weiterer Ansteckungen bestehe.

Bzgl. des *subjektiven Tatbestandes* folgt das Gericht ebenfalls BGE 125 IV 242, 253 f.: Da die Angeklagte beim einvernehmlichen vaginalen GV um die HIV-Infektion wusste, habe sie die Infizierung ihrer Sexualpartner in Kauf genommen. Sie habe sich bewusst sein müssen, dass jeder einzelne – und schon ein einziger – ungeschützter Verkehr – das Risiko einer Übertragung in sich birgt, und dass dieses Risiko in keiner Weise kalkulier- oder dosierbar war. Da eine Ansteckung der Geschädigten in casu nicht erfolgte, blieb es hier bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB-vor 2007.

Die Einwilligung der Geschädigten in den ungeschützten Verkehr trotz HIV-Infektion der Angeklagten, hat hinsichtlich der *Rechtswidrigkeit bzgl. Art. 231 StGB* keine Bedeutung, da es insoweit um Kollektivrechtsgüter geht und eine Einwilligung nur bei Individualrechtsgütern rechtfertigend wirke. Die Frage, ob bei dieser Sachlage sich nicht auch die Sexualpartner der Verbreitung einer menschlichen Krankheit schuldig gemacht haben, wenn sie willentlich und wissentlich ungeschützten vaginalen GV mit einer HIV-infizierten Person vollziehen, hat das Gericht in keiner Weise erläutert oder erwogen.

Hinsichtlich der *Strafzumessung* wurde strafscharfend berücksichtigt, dass die Angeklagte durch den ungeschützten GV im Wissen um die eigene Infektion leichtfertig die Verbreitung des HI-Virus und somit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in Kauf genommen habe. Sie habe in erschreckender Gleichgültigkeit das Wissen der Sexualpartner um ihre Infektion als ausreichend betrachtet, um ihnen die Verantwortung einer Ansteckung (und Verbreitung des Virus) allein zuzuschreiben. Strafmildernd wurde auf der anderen Seite erwähnt, die Angeklagte habe keine böse Absichten gehabt, sondern nur nach Nähe und Zuwendung gesucht. Auch ihre schwierigen persönlichen Verhältnisse, namentlich schwerer sexueller Missbrauch in der Kindheit und ihre langjährige spätere Drogenabhängigkeit und damit verbundene physische (Hepatitis und HIV) und psychische Erkrankungen wurden zu ihren Gunsten berücksichtigt, letztere im Sinne einer mittleren Verminderung der Zurechnungsfähigkeit.

Bzgl. der *Sanktionierung* fällt auf, dass die Gefahr, dass die Angeklagte erneut ungeschützt mit anderen Personen geschlechtlich verkehren könnte, besonders betont wird. Die Hartentlassung erfolgte im Untersuchungsverfahren mit Auflagen bzgl. Drogentherapie und Meldung der Personen, mit denen sie sexuelle Kontakte pflegt. Letzteres wurde begründet, dass in der Vergangenheit bei anfänglich geschützten Sexualkontakten immer wieder Probleme mit den Kondomen aufgetreten seien. Die Auflagen wurden von der Betroffenen bis zur Hauptverhandlung eingehalten, und es wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung beantragt, den Inhalt der Auflagen als Weisungen fortzuführen. Dem hat das Gericht Folge geleistet und Weisungen mit

dem Inhalt der Drogenbehandlung, der Terminwahrnehmung bei Arzt, Psychiater, Verteidigung (sic!) und bei Behörden ausgesprochen und diese ergänzt um die Weisung, sämtlicher Personen, mit welchen

sexuelle Kontakte aufgenommen werden, nicht nur selber in Kenntnis über die eigene Krankheit in Kenntnis zu setzen, sondern diese Personen auch dem Amt für Justizvollzug zu melden, auch wenn die Kontakte geschützt erfolgen. Das Gericht hat es unterlassen, bzgl. der Weisungen Fragen der Eignung, der Notwendigkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit zu stellen, oder auch nur schon Überlegungen zur Grundrechtskonformität bzgl. der Rechte der betroffenen (gemeldeten) Dritten in Erwägung zu ziehen.

4. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SE050005/U/eh) – Urteil vom 13.06.2005

Urteil wegen mehrfach versuchter Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB), mehrfach versuchtem Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 StGB i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB), Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG), Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 sowie Art. 19a Ziff. 1 BetmG) sowie wegen Übertretung des Transportgesetzes (Art. 51 Abs. 1 lit. b TG).

Strafe und Sanktion: 3 Jahre Gefängnis sowie eine Busse von CHF 100.-. Des Weiteren eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ohne Aufschub des Strafvollzugs. Und die Bezahlung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 5'000 an die Geschädigte.

Sachverhalt:

Der Angeklagte erfuhr am 12.06.95, dass bei ihm eine HIV- Infektion vorliegt, der Angeklagte machte in der Folge einen weiteren Test der dies bestätigte und begab sich in eine antiretrovirale Therapie.

Im Zeitraum von Frühjahr 2002 bis Sommer 2003 vollzog der Angeklagte mit seiner damaligen Freundin, der Geschädigten, zahlreiche Male ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr. Obwohl der Angeklagte wusste, dass er Träger des HI- Virus ist und es sich dabei um einen durch ungeschützten Sexualverkehr übertragbaren Krankheitserreger handelt verschwie er seiner Sexualpartnerin seine HIV- Infektion. Auch als diese im Zusammenhang mit ihrer Hepatitis C Erkrankung sagte sie sei HIV- negativ erwiderte der Angeklagte er sei ebenfalls HIV- negativ. Hätte sie gewusst, dass der Angeklagte HIV- positiv ist, hätte sie keinen ungeschützten Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt.

Im Juni 2003 erfuhr die Geschädigte über eine Drittperson von der HIV- Infektion des Angeklagten. Die Geschädigte steckte sich gemäss dem Laborbericht des Stadtspitals Zürich nicht mit dem HIVirus an.

Würdigung:

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB muss die Verletzung lebensgefährlich sein. Das Gericht stützt sich in *objektiver Hinsicht* auf BGE 131 IV E. 1.1; BGE 125 IV 242 E. 2b/dd. Eine HIV- Infektion ist lebensgefährlich da die Infektion mit dem HI- Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod führt, trotz medizinischer Fortschritte und verbesserter medikamentösen Behandlungen.

Bezüglich des *subjektiven Tatbestands* folgt das Gericht BGE 125 IV 242 E. 3 (bestätigt in BGE 131 IV 1 E. 2.2); wonach jeder einzelne ungeschützte Sexualkontakt und schon ein einziger und der erste das Risiko einer Übertragung des HI- Virus in sich birgt, dass der Infizierte dieses ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und dass sein Partner keinerlei Abwehrchancen hat. Beim Angeklagten wird von Eventualvorsatz ausgegangen da er in Kauf nahm dass sich die Geschädigte im Rahmen der zahlreichen ungeschützten Sexualkontakte mit

dem HI- Virus anstecken und so ihr Leben gefährden könnte.

Da sich die Geschädigte nicht mit dem HI- Virus ansteckte liegt mehrfach versuchte schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 StGB i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

Bezüglich des Straftatbestandes von Art. 231 StGB verweist das Gericht auf die Erwägung des Bundesgerichts im Jahre 1990 wonach eine HIV- infizierte Person, die durch ungeschützten Geschlechtsverkehr das HI- Virus auf eine andere Person überträgt die Straftatbestände von Art. 231 StGB und Art. 122 StGB erfüllt (Idealkonkurrenz). Das Gericht folgt dieser konstanten Rechtsprechung (BGE 125 IV 242; BGE 125 IV 255; Urteil des Bundesgerichts 6S.358/2003 vom 27.10.04, E. 2; BGE 131 IV 1); folglich hat sich der Angeklagte zusätzlich gemäss Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinsichtlich der *Strafzumessung* wurde der vollendete Versuch geringfügig strafmildernd berücksichtigt. Strafschärfend wirkte sich das Zusammentreffen der Hauptdelikte (Art. 122 Abs.1 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) sowie die mehrfache Tatbegehung aus. Der Gefängnisvollzug im Jahre 2001 von zwei weiteren Straftaten wirkt sich gemäss Art. 67 Ziff. 1 StGB (Rückfall) strafschärfend aus.

Das Gericht stufte das Verschulden des Angeklagten als schwer ein. Der Angeklagte wurde am 23.06.97 bereits durch die Bezirksanwaltschaft Hinwil wegen mehrfachen versuchten Verbreitens menschlicher Krankheiten zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Aufgrund dieser Verurteilung wusste er um die Strafbarkeit seines Vorgehens. Weiter nutzte der Angeklagte das Vertrauensverhältnis welches er zu der Geschädigten hatte schamlos aus; obwohl ihn die Geschädigte im Rahmen ihrer Beziehung auf eine allfällige HIV-Erkrankung angesprochen hat verschwieg er ihr seine HIV- Infektion. Der Angeklagte hat sich nie um die Hilfsmittel für „Safer Sex“ gekümmert.

Das Gericht führt einen Strafenvergleich bezüglich der Höhe der Strafe durch und erklärt 3 Jahre Gefängnis für angemessen.

Im Bezug auf seine Persönlichkeitsstörung und seine Sucht erkennt das Gericht eine vollzugsbegleitende Massnahme nach Art. 43 StGB und Art. 44 StGB. Als Ursache der Delinquenz des Angeklagten wird primär seine Persönlichkeitsstörung gesehen. Gemäss dem Gutachten ist eine ambulante Therapie ausserhalb des Strafvollzugs nicht Erfolg versprechend; sie würde dem Angeklagten zuwenig Struktur bieten. Weiter sei eine stationäre Massnahme ebenfalls nicht empfehlenswert. Folglich kommt lediglich eine ambulante Massnahme während dem Strafvollzug in Betracht.

Im Hinblick auf die Genugtuung führt das Gericht aus, die Geschädigte sei seelisch erheblich aus dem Gleichgewicht geworfen worden als sie von der HIV- Infektion des Angeklagten Kenntnis erhielt. Weiter wurde ihr Vertrauen von dem Angeklagten massiv missbraucht. Die Geschädigte stellte schnell fest, dass sie sich nicht infiziert hatte; der Zeitraum der Ungewissheit war somit relativ gering. Die Geschädigte suchte trotz der Kenntnis der HIV- Infektion wieder den sexuellen Kontakt zum Angeklagten. Das Gericht hält eine Genugtuung von CHF 5'000 für angemessen.

5. BGE 131 IV 1 – Urteil vom 27.10.2004

Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht bezüglich des Urteils des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 15.07.03. Die Vorinstanz sprach X der mehrfach versuchten schweren Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB) sowie des mehrfachen versuchten Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), jeweils i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Versuch) sowie teilweise i.V. mit Art. 21 Abs. 1 StGB, schuldig. Sie verurteilte den Angeklagten zu dreieinhalb Jahren Gefängnis.

X beantragt mit der Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil des Geschworenengerichts aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht heisst die Nichtigkeitsbeschwerde teilweise gut was zur Folge hat, dass die Vorinstanz die Strafe neu zumessen muss.

Sachverhalt:

Zwischen August 1995 und Juni/Juli 1998 hat X (HIV- positiv) mit fünf Männern ungeschützt sexuell verkehrt. X wusste dabei um seine HIV- Infektion. Seine Sexualpartner hat X grundsätzlich nicht darüber seine HIV- Infektion informiert, mit Ausnahme von B. B verkehrt trotz dem Wissen um die HIV-Positivität des X weiterhin ungeschützt mit diesem. Vier der fünf Männer sind heute HIV- positiv. Indizien sprechen dafür, dass sie durch X infiziert wurden (konnte offen gelassen werden; X wurde lediglich wegen versuchter schwerer Körperverletzung angeklagt wurde).

Würdigung:

Der Beschwerdeführer (X) macht geltend, der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung sei nicht erfüllt, da es nach dem heutigen Stand der Behandlungsmöglichkeiten an einer erheblichen Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs fehle. Das Bundesgericht verweist auf BGE 125 IV 242 E. 2b/dd, indem es entschieden hat, eine HIV- Infektion sei lebensgefährlich. (Die Infektion führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausbruch der Immunschwäche AIDS und anschliessend mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod.) Gemäss dem erwähnten BGE ist weiter die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs massgebend um eine schwere Körperverletzung zu bejahen. Das Bundesgericht führt aus, dass sich auch heute, trotz gewisser medizinischer Fortschritte und verbesserter medikamentöser Behandlung nichts Grundsätzliches daran geändert hat, dass die HIV- Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Tod führt; eine zeitliche Unmittelbarkeit der Lebensgefahr ist nicht erforderlich.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend er habe nicht mit Eventualvorsatz gehandelt sondern höchstens fahrlässig. X wusste um seine HIV- Infektion, als er mit den fünf Männern anal und oral ungeschützt verkehrte. Er war sich bewusst darüber, dass durch ungeschützten Analverkehr sowie durch Ejakulieren in den Mund eine Ansteckung erfolgen kann. Die Vorinstanz verweist in ihrem Urteil auf BGE 125 IV 242. Gemäss Bundesgericht darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf Eventualvorsatz geschlossen werden; es braucht weitere Umstände welche in BGE 125 IV 242 E. 3 darin gesehen wurden, dass beim ungeschützten Sexualkontakt jeder einzelne und schon ein einziger Akt das Risiko der Übertragung des HIV- Virus in sich birgt. Der Infizierte kann dieses ihm bekannte Risiko in keiner Art und Weise kalkulieren und dosieren, der nicht informierte Partner hat gegen die Gefahr einer Infizierung keine Abwehrchancen. Weiter wurde in dem genannten Entscheid ausgeführt der Beschwerdeführer habe seine, sich aus dem Wissen um HIV- Infizierung ergebende, Aufklärungspflicht aus eigennützigem Interesse verletzt. Das Bundesgericht verweist darauf, dass diese Rechtsprechung kritisiert wird, hält aber trotzdem daran fest. Im Bezug auf BGE 125 IV 242 führt das Bundesgericht weiter aus, die darin erwähnte statistische Infektionswahrscheinlichkeit von 0.3% eine mittlere Übertragungswahrscheinlichkeit je Sexualkontakt bei Vaginalverkehr in einer länger dauernden Partnerschaft darstellt. Ergänzend wird angefügt, dass nach neueren Erkenntnissen die Wahrscheinlichkeit der Übertragung bei den ersten Sexualkontakten höher ist, während sie später sinkt, möglicherweise zurückzuführen auf eine zelluläre Immunantwort.

Bezüglich des vorliegenden Falls weist das Bundesgericht daraufhin, die Übertragungswahrscheinlichkeit sei bei Analverkehr weit höher als bei Vaginalverkehr. Die Sexualpartner von X wussten nicht von seiner HIV- Positivität. Ein Sexualpartner (A) bestand darauf nur geschützt zu

verkehren, der Beschwerdeführer ging so weit, dass er einmal plötzlich das Kondom entfernte und ohne dieses in den Anus des Partners eindrang. X machte die Aussage, die Leute die mit ihm Sex haben wollten seien selber für die Verwendung eines Kondoms verantwortlich; die Leute seien selber Schuld, wenn er sie beim ungeschützten Verkehr anstecken würde. Damit bestätigte der Beschwerdeführer, dass ihm das Schicksal seiner Sexualpartner völlig gleichgültig war und er ihre Ansteckung in Kauf nahm. Das Bundesgericht bestätigt den Eventualvorsatz.

B war als einziger Sexualpartner über die HIV- Infizierung von X informiert und verkehrte dennoch ungeschützt mit ihm. Der Beschwerdeführer leitet daraus eine rechtfertigende Einwilligung in die (versuchte) schwere Körperverletzung ab. Das Bundesgericht hält zunächst fest, eine Einwilligung beim vorsätzlichen Verletzungsdelikt müsse sich nicht nur auf die Tathandlung sondern auch auf den Verletzungserfolg erstrecken. Es ist anzunehmen, dass B seine Ansteckung mit dem Virus nicht gewollt hat. Es steht jedoch in Frage, ob B in eine Gefährdung eingewilligt hat und ob eine solche Einwilligung rechtlich relevant ist. B verkehrte auch nach dem er von der HIV-Positivität des X wusste weiter ungeschützt mit ihm. Es liegt kein Grund zur Annahme vor B habe unter Zwang gehandelt oder nicht er hätte nicht überblickt worauf er sich einliess. Daher ist davon auszugehen, dass B freiverantwortlich gehandelt hat. Das Bundesgericht hält fest, es liege Mitwirkung des Beschwerdeführers an einer Selbstgefährdung des B vor (straffrei). Ausschlaggebend dafür ist, dass bei Sexualkontakten die Herrschaft über das Geschehen grundsätzlich beiden Beteiligten zukommt. Es liegt in ihrer Hand noch rechtzeitig abzubrechen oder auf die Verwendung eines Kondoms zu beharren. Folglich erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich des Schuldspruchs für die ungeschützten Sexualkontakte mit B (in der Zeit als er von der Infektion wusste) als begründet.

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer seine Verurteilung wegen mehrfachen Versuches der Verbreitung menschlicher Krankheiten. Das Bundesgericht verweist auf BGE 125 IV 242 E. 2a/bb und hält an dieser Rechtsprechung fest. Da es sich bei Art. 231 StGB um ein Delikt der Gemeingefährdung handelt ist die Einwilligung des B nicht relevant.

Die Vorinstanz muss die Strafe neu zumessen.

6. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SE030004/U) – Urteil vom 23.06.2003

Urteil wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Art. 122 Abs. 3 i.V. mit Art. 23 Abs. 1 StGB) sowie des versuchten Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 23 Abs. 1 StGB) (Idealkonkurrenz).

Strafe und Sanktion: 15 Monate Gefängnis. Es wird eine stationäre Behandlung des Angeklagten im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben (Art. 43 Ziff. 2 Abs. 1 StGB).

Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000 an die Geschädigte (zuzüglich 5% Zinsen seit dem 01.08.02).

Sachverhalt:

Der Angeklagte ging fälschlicherweise davon aus HIV- positiv zu sein. Einige Wochen vor dem ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten teilte der Angeklagte ihr mit, er habe Hepatitis C und sei HIV- positiv. Einige Wochen später kam es zu ungeschützten Geschlechtsverkehr zwischen den beiden. Beide konsumierten vorher gemeinsam Drogen und waren nach eigenen Angaben „zu“. Eine Untersuchung ergab, dass weder der Angeklagte noch die Geschädigte Träger des HI- Virus sind.

Würdigung:

Bezüglich des *objektiven Tatbestands* von Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verweist das Gericht auf BGE 125 IV 242 E. 2bb, wonach die Übertragung des Krankheitserregers auf eine Person genügt, da diese ihrerseits weitere Personen infizieren kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Krankheit bei der angesteckten Person bereits ausgebrochen ist. Das Gericht verweist weiter auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung wonach der HIV-Seropositivität Krankheitscharakter im Sinne von Art. 231 StGB zukommt, in diesem Zusammenhang wird auch auf BGE 116 V 239 ff (Sozialversicherungsrecht) verwiesen. Weiter fügt das Gericht aus, eine HIV- Infektion verlaufe nach aktuellen Erkenntnissen in der Regel tödlich, weshalb ihre Gefährlichkeit nicht strittig ist. Folglich hätte der Angeklagt den objektiven Tatbestand von Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt wäre er tatsächlich HIV- positiv gewesen.

Beim *subjektiven Tatbestand* stellt sich die Frage ob der Angeklagte eventualvorsätzlich gehandelt hat (direkter Vorsatz wird ihm nicht vorgeworfen). Das Gericht verweist im Bezug auf die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit insbesondere auf BGE 125 IV 253 f.. Es kommt zum Schluss, der Angeklagte habe den tatbestandsmässigen Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf genommen. Beim ungeschützten Geschlechtsverkehr hat der Angeklagte die Geschädigte dem inakzeptablen, unberechenbaren und nicht beeinflussbarem Risiko einer Übertragung des HIVirus ausgesetzt sowie den ihm bekannten Gefahren für die Gesundheit und das Leben.

Weiter befasst sich das Gericht mit der Frage ob allenfalls die Einwilligung der Geschädigten zu einem anderen Ergebnis führen würde. Dies fällt einerseits ausser Betracht da es sich bei Art. 231 StGB um ein gemeingefährliches Delikt handelt und andererseits weil die Geschädigte zum Zeitpunkt der Handlung unter Drogeneinfluss stand und unter diesen Umständen nicht davon ausgegangen werden kann, sie habe sich genügend Rechenschaft über das Risiko ablegen können sowie bewusst in eine mögliche Ansteckung einwilligen wollen.

Das Gericht geht von einem untauglichen Versuch gemäss Art. 23 StGB aus, da der Angeklagte fälschlicherweise der Überzeugung war er sei HIV- positiv.

Bezüglich des *objektiven Tatbestands* von Art. 122 StGB hebt das Gericht hervor, dass es der Medizin seit 1995 gelang die Erkrankungs- und Sterbehäufigkeit durch den kombinierten Einsatz mehrerer, teilweise neuer Medikamente massiv zu senken. Die Kombinationstherapie stellt hohe Anforderungen an die Disziplin des Patienten und hat erhebliche Nebenwirkungen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Auswirkungen des HI- Virus auf die körperliche und geistige Gesundheit erheblich sind. Es erachtet die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die eine Infizierung mit dem HIVirus unter Art. 122 StGB (nicht Art. 123 StGB) subsumiert als korrekt und verweist auf BGE 125 IV 247 ff.

Weiter verweist das Gericht auf das Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 09.11.98 und auf BGE 125 IV 242 ff., das Geschworenengericht subsumierte den Fall unter Art. 122 Abs. 3 StGB, das Bundesgericht korrigierte das Urteil indem es den Fall unter Art. 122 Abs. 1 StGB subsumierte. In casu folgt das Gericht der Meinung des Geschworenengerichts, indem es die geforderte Unmittelbarkeit der Lebensgefahr verneint (die nach Art. 122 Abs. 1 StGB gefordert ist) und den Sachverhalt unter Art. 122 Abs. 3 StGB subsumiert. Dies insbesondere deshalb weil bereits die Latenzzeit bereits mehrere Jahre betragen kann. Die Latenzzeit zudem durch eine medikamentöse Behandlung verlängert werden kann oder der HIV- Zustand stabilisiert werden kann. Des Weiteren sind HIV- positive Langzeitüberlebende bekannt.

Was den *subjektiven Tatbestand* von Art. 122 Abs. 3 StGB betrifft verweist das Gericht auf die Ausführungen zum Eventualvorsatz bezüglich Art. 231 StGB (siehe oben).

Auch bei der schweren Körperverletzung handelt es sich um einen untauglichen Versuch.

Hinsichtlich der *Strafzumessung* wurde strafmildernd berücksichtigt, dass beim Angeklagten gemäss Gutachten zum Tatzeitpunkt verminderte Zurechnungsfähigkeit bestand. Der Angeklagte war nicht in der Lage gemäss seiner Einsicht, dass seine Handlung unrecht war, zu handeln. Die Zurechnungsfähigkeit war insbesondere durch Persönlichkeitsstörungen und dem zum Tatzeitpunkt erheblichen Kokain- und Alkoholkonsum herabgesetzt gewesen. Der Angeklagte hat untaugliche Versuche begangen, dies wirkt sich strafmildernd aus (Art. 66 StGB). Die Geständigkeit des Angeklagten wirkt sich zu seinen Gunsten aus.

Strafschärfend wirkt sich der unentschuldbare Grund aus, dass sich der Angeklagte nicht um die Hilfsmittel für „Safer Sex“ gekümmert hat. Weiter wirkt sich der technische Rückfall (Art. 67 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) strafschärfend bzw. innerhalb des Strafrahmens erhöhend aus.

Für die Strafzumessung führt das Gericht weiter einen Strafmassvergleich durch.

Eine Strafe von 15 Monaten Gefängnis wird als angemessen angesehen.

Aufgrund der Suchtproblematik und der kombinierten Persönlichkeitsstörung des Angeklagten wird eine stationäre Behandlung angeordnet (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Im Bezug auf die Genugtuung führt das Gericht aus, die Geschädigte sie nach dem ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten seelisch erheblich aus dem Gleichgewicht geworfen worden. Sie musste annehmen sich möglicherweise mit dem HI- Virus infiziert zu haben. Die Inkubationszeit kann unter Umständen Monate dauern; in casu konnten die Untersuchungsbehörden jedoch rund sechs Wochen nach der Tat Entwarnung geben. Folglich war der Zeitraum der Ungewissheit für die Geschädigte überschaubar. Da die Geschädigte von der (vermeintlichen) HIV-Infektion des Geschädigten wusste und sie sich weder körperlich noch verbal gegen den ungeschützten Geschlechtsverkehr zur Wehr gesetzt hat trifft sie ein gewisses Selbstverschulden. Eine Genugtuung von CHF 1'000 wird vom Gericht als angemessen betrachtet.

7. BGE 125 IV 242 – Urteil vom 20.10.1999

Das Geschworenengericht des Kantons Zürich fällte am 09.11.98 folgendes Urteil: Urteil wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB), Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 StGB) (Idealkonkurrenz) im Bezug auf die Geschädigte Y sowie Art. 122 Abs. 3 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 (Versuch) StGB, Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB im Bezug auf die Geschädigte Z. Des Weiteren Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG). Der Angeklagte beantragte mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde die Aufhebung des Urteils. Das Bundesgericht wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist die Tatbestandsvariante nach Art. 122 Abs. 1 StGB erfüllt und nicht wie nach Auffassung der Vorinstanz nach Art. 122 Abs. 3 StGB.

Strafe und Sanktion: 3 Jahre Gefängnis sowie Zahlung einer Genugtuungssumme in der Höhe von 80'000 CHF an die Geschädigte Y und 20'000 CHF an die Tochter A (zuzüglich 5% Zinsen seit dem 01.01.94).

Sachverhalt:

Ende 1981 knüpften der kenianische Staatangehörige X eine intime Beziehung mit Y, aus dieser Beziehung ging 1983 eine Tochter hervor. Ende 1991 stand nach einer längeren Trennung die Wiederaufnahme der intimen Beziehung zur Diskussion. Y machte dies vom Ergebnis eines HIV-Tests abhängig. Der Test von Y war negativ. X teilte Y mit, dass auch sein Test negativ gewesen sei, was jedoch nicht der Wahrheit entsprach. X wusste seit Juni 1990, aufgrund eines damals

durchgeführten HIV- Tests, dass er HIV- positiv ist. Y vertraute den wahrheitswidrigen Angaben des X und nahm die intime Beziehung zu ihm wieder auf. Im Zeitraum von Ende März 1992 und April 1993 kam es durchschnittlich einmal wöchentlich bis einmal monatlich zum ungeschützten Geschlechtsverkehr. Y wurde dabei von X mit dem HI- Virus angesteckt.

Mit Z (der zweiten Geschädigten) vollzog Y zwischen September 1991 und Dezember 1991 etwa fünfmal, davon viermal ungeschützt, den Geschlechtsverkehr. Er verschwieg Z seine HIV- Infektion. Z wurde nicht infiziert.

Würdigung:

X (der Beschwerdeführer) bestreitet nicht, dass er die objektiven Tatbestände der schweren Körperverletzung und des Verbreitens menschlicher Krankheiten erfüllt hat, in subjektiver Hinsicht jedoch ist er der Auffassung es handle sich um bewusste Fahrlässigkeit, nicht um Eventualvorsatz wie das Geschworenengericht des Kantons Zürichs in seinem Entscheid festhielt. Obwohl der *objektive Tatbestand* nicht bestritten wird macht das Bundesgericht dazu einige Ausführungen. Der Tatbestand von Art. 231 StGB beinhaltet das Tatbestandselement der gefährlichen Krankheit. In diesem Zusammenhang hält das Bundesgericht fest, dass eine HIV-Infektion schon in der so genannten symptomlosen Phase II eine gefährliche Krankheit ist und verweist auf BGE 116 IV 125. Aus BGE 116 V 239 E. 3 und BGE 124 V 118 E. 5, 6 ergibt sich, dass die HIV-Infektion auch sozialversicherungsrechtlich als Krankheit betrachtet wird. Weiter wird angefügt, es genüge für den Tatbestand von Art. 231 StGB, dass das HI- Virus übertragen werden kann, es sich aber nicht verbreitet. D.h. die Verbreitung ist zur Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.

Im Folgenden legt das Bundesgericht dar, weshalb es sich um eine schwere und nicht um eine einfache Körperverletzung handelt. Die Infektion mit dem HI- Virus führt nach ungewisser, relativ langer Zeit bei vielen Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod. Eine lebensgefährliche Verletzung nach Art. 122 Abs. 1 StGB darf (gemäss BGE 109 IV 18 E. 2c S. 20) nur angenommen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde. Die Lebensgefahr muss nicht eine zeitlich unmittelbare, akute sein. Die HIV- Infektion erfüllt diese Voraussetzungen. Eine HIV- Infektion erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 122 Abs. 1 StGB, bei diesem Ergebnis kann dahingestellt werden ob die HIV- Infektion auch als eine andere Schädigung der körperlichen und/oder geistigen Gesundheit gemäss Art. 122 Abs. 3 StGB qualifiziert werden kann.

In *subjektiver Hinsicht* macht der Beschwerdeführer (X) geltend, es handle sich um bewusste Fahrlässigkeit nicht um Eventualvorsatz. Der Wille des Beschwerdeführers die Partnerinnen anzustecken sei nicht nachgewiesen. Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass in der Lehre unterschiedliche Anforderungen an die Willenskomponente des Eventualvorsatzes (im Zusammenhang mit der Übertragung des HI- Virus) gestellt werden. Die statistische Infektionswahrscheinlichkeit beim ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem HIV- Infizierten liegt im Promillebereich. Nach der einen Meinung genügt jeder ungeschützte Geschlechtsverkehr eines HIV- Infizierten (der von seinem HI- Virus weiss) mit einer nicht über die Infektion aufgeklärten Person um die eventualvorsätzliche Tatbegehung zu bejahen. Nach der anderen Auffassung müssen zahlreiche ungeschützte Sexualkontakte erfolgen um den Eventualvorsatz zu bejahen. Die Vorinstanz folgte der ersten Auffassung. Wobei im Besonderen auch auf die Verletzung der im sexuellen Bereich obliegenden Sorgfaltspflicht eingegangen wird.

Das Bundesgericht hält fest, dass u. a. die Grösse des (ihm bekannten) Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung relevante Umstände für die Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Täter eventualvorsätzlich oder bewusst fahrlässig gehandelt hat, sind. Ein grosses Risiko und eine schwere Sorgfaltspflichtverletzung sprechen für Eventual-

vorsatz. In casu wusste der Beschwerdeführer um seine HIV- Infizierung, um die Ansteckungs- gefahr und um den Verlauf der Krankheit. Dennoch vollzog er ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Y und Z. Dass er allenfalls nicht bei jedem einzelnen ungeschützten Geschlechtsverkehr konkret an das Risiko der Übertragung des Virus dachte ist unerheblich; das Bewusstsein der wesentlichen Umstände im Sinne eines Begleitwissens genügt. Für den Eventualvorsatz zusätzlich erforderlich ist die Inkaufnahme des Erfolgs. Aus dem Wissen um das Risiko kann unter Berücksichtigung der Umstände auf Inkaufnahme des Erfolgs geschlossen werden.

Zu diesen Umständen gehört, dass ein einziger ungeschützter Geschlechtsverkehr mit einem HIVInfiziertem das Risiko der Übertragung des Virus in sich birgt. Der Infizierte kann dieses ihm bekannt Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren und der Partner hat bezüglich der Gefahr einer Infizierung keine Abwehrchancen. Im juristischen Sinne kann unter diesen Umständen nicht von bewusster Fahrlässigkeit gesprochen werden sondern der Infizierte nimmt die Infizierung seines Partners in Kauf. Auch wenn der Erfolg dem Täter unerwünscht ist bzw. er hofft, seinen Partner nicht zu infizieren schliesst dies eine Inkaufnahme im Sinne eines Eventualvorsatzes nicht aus. Die statistisch geringe Infektionswahrscheinlichkeit (ein ungeschützter Geschlechtsverkehr von ca. dreihundert) ist nicht relevant.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, der Beschwerdeführer habe mit Eventualvorsatz gehandelt und weist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Punkt ab.

Weiter bestätigt das Bundesgericht die Idealkonkurrenz zwischen Art. 122 Abs. 1 StGB und Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gemäss BGE 116 IV 125.

8. BGE 125 IV 255 – Urteil vom 20.10.1999

Gegen das Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 09.11.98 (siehe oben BGE 125 IV 242) legte die Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde ein, mit dem Antrag das Urteil des Geschworenengerichts sei wegen Verletzung von Bundesrecht (versuchte Tötung Art. 18 Abs. 2 und Art. 111 StGB) aufzuheben und die Sache in neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Sachverhalt:

Siehe oben BGE 125 IV 242

Würdigung:

Im kantonalen Verfahren beantragte die Beschwerdeführerin X sei u. a. wegen mehrfachen Versuchs der Tötung (Art. 22 Abs. 1 i.V. mit Art. 111 StGB) zu verurteilen. Die Vorinstanz lehnte eine solche Verurteilung ab. Sie führte dazu aus, dass der zu erwartende wahrscheinliche Tod eine Spätfolge des Handelns sei und nur noch lose mit dem Täterverhalten verknüpft sei; mangels objektiver Zurechenbarkeit der Todesfolge sei daher der Tötungsvorsatz des Infizierten zu verneinen. Vorbehalten bleiben die Fälle in denen der Täter direktvorsätzlich handelt, dies ist in casu nicht der Fall.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, nach Rechtsprechung und Lehre würden direkter Vorsatz und Eventualvorsatz grundsätzlich gleich behandelt, so auch bei den Tötungsdelikten und diesbezüglichen Versuchen. Das Risiko der Tatbestandsverwirklichung sowie die Verletzung der Sorgfaltspflicht seien in casu so gross gewesen, dass X den Tod von Y und Z in Kauf genommen habe.

Das Bundesgericht führt aus, dass der Beschwerdegegner in Kenntnis der Übertragungsmöglichkeiten gehandelt hat und sich auch über den Verlauf der Krankheit bewusst war. Es geht jedoch

davon aus, X habe weder die Ansteckung noch den Tod seiner beiden Sexualpartnerinnen etwa aus Hass oder Rache gewollt bzw. angestrebt noch habe er sie zum ungeschützten Geschlechtsverkehr genötigt. Weiter wird auf die statistisch gesehen im Promille Bereich liegende HIV-Infizierung aufgrund eines ungeschützten Geschlechtsverkehrs hingewiesen. Im Falle eine Infizierung ist jedoch die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs von AIDS und des daran anschliessenden Todes gross. Gemäss Bundesgericht widerstrebt es dem Rechtsgefühl, jeden ungeschützten Sexualkontakt eines HIV-Infizierten in Fällen der vorliegenden Art als vollendeten Tötungsversuch zu qualifizieren. Gestützt auf die Lehre bzw. einen Teil der Lehre verneint das Bundesgericht in casu den Tötungsversuch da ein langer Zeitraum zwischen der Tathandlung und dem allfälligen Tötungserfolg liegt; der eintretende Tod ist dem Täter schon objektiv nicht zurechenbar. Des Weiteren verweist das Bundesgericht auf die verbesserten Therapiemöglichkeiten die die Lebenserwartung eines HIV- Infizierten erhöhen.

Die Frage wie die Fälle zu entscheiden sind in denen der Täter die Infizierung bzw. den Tod des Sexualpartners gewollt hat wird offen gelassen.

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

9. Kantonsgericht Freiburg – CP 11/98 – Urteil vom 19.06.1998

Das Kantonsgericht heisst den Rekurs (des Täters) gut und weist den Fall an die Vorinstanz zurück. Die Vorinstanz verurteilte den Täter u. a. wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122, StGB) sowie wegen Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1) zu 30 Monaten Gefängnis.

Sachverhalt:

Der Täter und das Opfer sind verheiratet. Der Ehemann ist HIV- positiv und weiss dies, dennoch praktizierte er den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten. Das Paar lernte sich im April 1995 kennen, sie pflegten sogleich eine intime Beziehung zueinander; zuerst geschützt, später ungeschützt (ca. zwei bis drei Monate nach dem Kennenlernen). Die ungeschützten Kontakte waren am Anfang häufig, mehrere Male pro Woche. Die Ansteckung fand mit höchster Wahrscheinlichkeit vor Mitte Oktober statt, vermutlich im Juni oder Juli 1995. Mitte Oktober gingen sie nach Sri Lanka um dort für das IKRK zu arbeiten.

Würdigung:

Der Kläger (Täter) macht geltend, es könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob das HIV-Virus in der Schweiz übertragen wurde; es könnte ebenso gut in Sri Lanka übertragen worden sein. Aufgrund dieser Unsicherheit seien Art. 5 und 6 StGB anwendbar wonach das ausländische Recht anzuwenden ist, falls es für den Täter das mildere/ günstigere ist. Das Kantonsgericht hält fest, die Vorinstanz habe das Recht verletzt indem sie das Sri Lankanische Recht nicht berücksichtigt hat. Sie hätte prüfen müssen ob dieses Recht für den Täter günstiger gewesen wäre.

Die Geschädigte litt zwei Tage nach der Abreise nach Sri Lanka an Übelkeit (erbrechen) und Durchfall, dies ungefähr vier Wochen lang. Der Arzt konnte nicht feststellen weshalb sie krank war. Die Geschädigte denkt es sei aufgrund ihrer HIV- Infektion.

Gestützt auf die Aussage eines Arztes führt das Gericht aus, dass das HIV- Virus in der ersten Phase nur schwer entdeckt werden kann. Nach unterschiedlich langer Zeit, in dem meisten Fällen jedoch in weniger als sechs Monaten, produziert der Körper Antikörper. Während dieser Zeit kann der Infizierte Krankheitssymptome zeigen, diese sind jedoch verschieden und wenig spezifisch. Diese Symptome dauern einige Tage bis Wochen. Danach fühlt sich der Patient wieder

normal. Es ist nicht möglich das genaue Datum der Ansteckung festzustellen. Ein einziger ungeschützter sexueller Kontakt kann zur Ansteckung mit dem HIV- Virus führen. Diese Feststellungen sprechen dafür, dass das Virus wahrscheinlich in der Schweiz übertragen wurde, dennoch bleiben Zweifel, die zu Gunsten des Täters auszulegen sind.

(Nachfolgend befasst sich der Entscheid mit dem Streit vom 26.04.96, indem der Ehemann seine Gattin geschlagen hat.)

10. BGE 120 IV 313 – Urteil vom 17.06.1994

Im vorliegenden Fall geht es um ein weibliches Opfer eines Verkehrsunfalls welches HIV- positiv ist. Dem Chirurgen S erzählt die Frau, im Rahmen einer Konsultation, sie sei HIV- positiv und ihr Freund leide an AIDS (den Namen des Freundes nennt sie nicht). In einem Schreiben an die Kommission der Invalidenversicherung des Kantons Neuchâtel erwähnt S die Frau sie HIV- positiv, die Information ist mit der Überschrift „vertraulich“ versehen. S wird in der Folge vorgeworfen er habe das Arztgeheimnis verletzt. Das Bundesgericht spricht S gestützt auf Art. 20 StGB frei.

11. BGE 116 IV 125 – Urteil vom 22.02.1990

Urteil wegen Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB) sowie wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) (Idealkonkurrenz). Der Täter reichte Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht ein, er verlangte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Neuerwägung. Erstinstanzlich wurde er zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, in zweiter Instanz zu vier Jahren.

Strafe: Vier Jahre Gefängnis (das Bundesgericht bestätigt das Urteil der Vorinstanz).

Sachverhalt:

Im Monat Februar 1987 verbüsste der Beschwerdeführer eine Gefängnisstrafe, aus dem Gefängnis schrieb er einem jungen Mädchen, das er schon seit einem Jahrzehnt kannte; daraus entwickelte sich eine Korrespondenz. Während seinen ersten Freigängen im März 1987 entwickelte sich eine sexuelle Beziehung zwischen den Beiden.

Die Geschädigte machte im Februar 1987 einen HIV- Test, der negativ war. Im Juli 1988 unterzog sie sich wiederum einem Test, der jedoch positiv war. Sie hatte in dieser Zeit keine sexuellen Kontakte, ausser mit dem Beschwerdeführer. Dieser erwähnte ihr gegenüber nie seine HIV-Infizierung, obwohl er davon wusste. Ein Test vom 10.03.87 zeigt, dass der Beschwerdeführer HIV-positiv ist und davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Würdigung:

Der Beschwerdeführer beantragt er sei nicht wegen Art. 231 StGB zu verurteilen, die Infektion mit dem HIV- Virus sei keine Krankheit, im Gegensatz zu AIDS. Er führt aus, dass bei einer HIV- Infizierung die Auswirkungen körperlich nicht spürbar sind, wie sie es bei einer Krankheit sind.

Eventuelliter macht er geltend, falls er sich gemäss Art. 231 StGB strafbar gemacht habe, so konsumiere dieses Delikt die schwere Körperverletzung (d.h. keine echte Idealkonkurrenz zwischen den beiden Delikten).

Das Gericht beschreibt die vier, klinisch bekannten, Stadien der HIV- Infektion. Im ersten Stadium (zwei Wochen bis drei Monate nach der Infektion) zeigen 20% bis 30% Betroffenen eine akute fieberhafte Erkrankung. Am Ende dieser Phase beginnt der Körper Antikörper zu entwickeln, ab diesem Moment ist das Blut als HIV- positiv erkennbar. In der zweiten Phase zeigen etwa 50%

der Betroffenen keine Symptome der Krankheit. Für die dritte Phase ist charakteristisch, dass 30% der Betroffenen eine chronische Krankheit (z.B. Durchfall, Fieber) entwickeln. Die vierte Phase ist jene in der AIDS ausbricht. Es gibt Betroffene die direkt von der Phase zwei zur Phase vier gelangen. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass nach einem mittellangen Zeitraum plus einer Inkubationszeit von sechs bis zehn Jahren 75 von 100 Betroffenen körperlich krank werden. Weiter führt das Bundesgericht an, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Epidemien-gesetzes AIDS noch nicht bekannt war. Das Ziel des Epidemien-gesetzes ist es die menschliche (öffentliche) Gesundheit zu schützen. Art. 231 StGB wird auch als Massnahme im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Epidemien gesehen, die im Epidemien-gesetz nicht vorgesehen sind Die aktuelle Lehre bezeichnet als Krankheiten im Sinne von Art. 231 StGB jene, die im Epidemien-gesetz und der Verordnung über die Definition subsumiert werden können. Die Lehrmeinungen in verschiedenen Bereichen (Medizin, Sozialversicherung, Parlament) gehen davon aus, dass die HIV- Positivität bereits eine Krankheit ist. Das Bundesgericht gelangt zum Schluss, die Vorinstanz habe das Bundesrecht nicht verletzt indem sie die HIV- Infektion als eine Krankheit im Sinne von Art. 231 bewertete.

Im Bezug auf die Konkurrenz zwischen Art. 231 StGB und Art. 122 StGB hält das Bundesgericht fest, Art. 231 StGB beinhalte eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit; eine Person wird infiziert und es wird eine abstrakte Anzahl Personen in Gefahr versetzt. Art. 122 StGB beinhaltet keine solche doppelte Gefährdung. Zwischen den beiden Delikten besteht echte Idealkonkurrenz.

Das Urteil der Vorinstanz wird bestätigt (die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen).

12. Gericht des Bezirks de la Broye und Nord Waadt – Urteil vom 20.04.2004

Die Angeklagte wurde bezüglich schwerer Körperverletzung und Verbreitens menschlicher Krankheiten freigesprochen.

Sachverhalt:

Bei der Angeklagten handelt es sich um eine 32- jährige Frau, die in Kamerun geboren wurde. Sie genoss keine Schulbildung. Ende 1999 heiratete sie in der Schweiz. Am 26.06.02 zeigte ein Bluttest, im Rahmen einer gynäkologischen Untersuchung, dass sie HIV- positiv ist, dieses Ergebnis wurde am 23.08.02 durch einen weiteren Test bestätigt. Spätestens am 21.08.02 wurde die Angeklagte darüber informiert, welche Schutzmassnahmen sie beim sexuellen Verkehr treffen sollte. Sie verkehrte dafür hin nur noch geschützt. Weder ihr Mann noch ihr Geliebter (die beiden Geschädigten) wurden mit dem HI- Virus infiziert.

Würdigung:

Die Angeklagte wurde über die Gefahren der HIV- Infektion aufgeklärt und es wurde ihr geraten nur noch geschützte sexuelle Kontakte zu haben. Diesen Rat befolgte die Angeklagte.

Mit ihrem Geliebten verkehrte sie oral. Vom Arzt wusste sie, dass oral Verkehr nicht ganz risikofrei ist, deshalb verdächtigte sie den Geliebten, sie mit dem HI- Virus infiziert zu haben. Die Anklage wurde fallengelassen.

Die Angeklagte wird freigesprochen, da sie die Safer Sex Regeln befolgt hat.

13. Obergericht des Kantons Zürich (Nr. SB990057/U/ah) – Urteil vom 29.10.2001

Die Vorinstanz (Bezirksgerichtes Bülach) fällte am 26.08.98 folgendes Urteil: mehrfach vollendeter Versuche des Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbin-

derung mit Art. 22 Abs. 1 StGB), mehrfach vollendeter Versuches der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB). Des Weiteren wurde der Angeklagte im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. a BetmG sowie im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1, 3 und 5 BetmG, schuldig gesprochen. Er wurde mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Zudem wurde der Angeklagte für 15 Jahre aus dem Gebiete der Schweiz verwiesen, wobei der Vollzug der Nebenstrafe nicht aufgeschoben wurde. Alle Parteien reichten gegen dieses Urteil rechtzeitig Berufung ein.

Urteil des Obergerichts wegen Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB sowie Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Des Weiteren wegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 und 5 i. V. mit Ziff. 2 lit. a BetmG.

Strafe und Sanktion: 3.5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Landesverweis, unbedingter Vollzug, CHF 10'000 Genugtuung an die Geschädigte.

Sachverhalt:

Der Angeklagte, ein Mann aus Ghana, hat sich vor dem 26.07.94 mit dem HI- Virus angesteckt. Vom 19.08.94 bis zum 03.03.95 war er am Universitätsspital (Abteilung für Infektionskrankheiten) in Behandlung. Im Rahmen der Erstkonsultation wurde dem Angeklagten mitgeteilt er leide an einer gefährlichen Viruskrankheit, diesbezüglich wurde ihm geraten nur noch geschützten Geschlechtsverkehr zu praktizieren. Zu Gunsten des Angeklagten wird angenommen, man habe ihm nicht gesagt, er sei HIV- positiv. Folglich war der Angeklagte der Meinung er leide an einer gefährlichen Viruserkrankung, wusste aber nicht, dass es das HI- Virus ist.

Anfang September 1994 bis Juli 1995 kam es regelmässig zu ungeschütztem Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten. Die Geschädigte infizierte sich dabei mit dem HIVirus.

Würdigung:

Die Geschädigte macht geltend, der Angeklagte habe sich gemäss Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie gemäss Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.

Zwei Gutachten halten im Bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen dem ungeschützten Geschlechtsverkehr (zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten) und der Infizierung mit dem HI- Virus der Geschädigten folgendes fest: Die Virusisolate des Angeklagten und der Geschädigten weisen eine grosse Ähnlichkeit auf. Des Weiteren besteht eine enge phylogenetische Verwandtschaft der beiden Isolate. Die Viren des Angeklagten und der Geschädigten sind typisch für eine direkte Ansteckung. Der vermutliche Ansteckungszeitpunkt ist vereinbar mit dem Zeitraum, in dem der ungeschützte Geschlechtsverkehr stattgefunden hat. Die Ansteckung der Geschädigten durch eine Drittperson wird vom Gutachter ausgeschlossen. Weiter wird die Möglichkeit der indirekten Ansteckung, erfolgt durch eine Infektionskette die vom Angeklagten ausgelöst wurde, in casu gegenüber dem Risiko des ungeschützten Geschlechtsverkehrs als vernachlässigbar gering eingestuft. Das Gericht folgt der Überlegung der Vorinstanz, dass aufgrund der aktenkundigen AIDSTests der Geschädigten zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden soll, die Geschädigte habe im Zeitraum, in dem die Ansteckung stattfand mit weiteren Männern sexuellen Kontakt gehabt. Für die Ansteckung der Geschädigten über Dritte wären vorgängig mindestens drei Ansteckungen nötig gewesen. Das Gericht führt aus, die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es in der relativ kurzen Zeitspanne von September 1994 bis Juli 1995 und zudem im Rahmen flüchtiger Einzelkontakte dazu gekommen sei, erscheine als gering. Da der

Angeklagte vor der Geschädigten mit dem HI- Virus infiziert war ist es erwiesen, dass er sie angesteckt hat und nicht umgekehrt.

Das Gericht nimmt Bezug auf BGE 125 IV 245 ff, wonach die Infizierung mit AIDS eine schwere Körperverletzung darstellt sowie den Tatbestand von Art. 231 StGB erfüllt. Bezüglich der Ideal-konkurrenz zwischen den beiden Delikten verweist das Gericht auf BGE 116 IV 133 f, BGE 125 IV 254. Bezüglich Art. 111 StGB wird auf BGE 125 IV 258 f verwiesen.

Der Angeklagte wusste um seine gefährliche Infektionskrankheit sowie um das Übertragungs-risiko beim ungeschützten Geschlechtsverkehr. Da der ungeschützte Geschlechtsverkehr regel-mässig erfolgte und der Angeklagte von seinem Arzt ausdrücklich ermahnt wurde nur geschützt zu verkehren muss von Inkaufnahme der Ansteckung der Geschädigten ausgegangen werden; die Ansteckung drängte sich als wahrscheinlich auf. Das eventualvorsätzliche Verhalten wird be-jaht.

Der Angeklagte wusste nicht, dass es sich bei seinem Virus um den HI- Virus handelt. In Anwen-dung von Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB gelangt das Gericht zum Schluss, dass der Eventualvorsatz irrtümlicherweise bloss auf die Ansteckung einer gefährlichen Viruskrankheit gerichtet war (Art. 123 StGB) und nicht auf die Ansteckung mit dem HI- Virus (Art. 122 StGB).

Der Angeklagte hätte mit Fragen über seine Infektionskrankheit an den Arzt (zu dem er regel-mässig in die Behandlung musste) mehr erfahren können und er hätte den dringenden Rat des Arztes nur noch geschützt zu verkehren beachten können. Da er dies nicht tat ist er der fahrlässi-gen schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen.

Weiter ist der Angeklagte auch wegen Verbreitens menschlicher Krankheiten zu verurteilen.

Das Gericht berücksichtigt strafscharfend, dass der Täter mehrere Straftatbestände verwirklicht hat, die in echter Konkurrenz zueinander stehen.

Bezüglich der Genugtuung für die Geschädigte hält das Gericht fest, es sei leichtsinnig gewesen von ihr mit einem ihr nur kurz bekanntem Mann ungeschützten Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Das Gericht verweist weiter auf die Aufklärungskampagnen zum Thema Safer Sex. Das Verhal-ten der Geschädigten stellt ein Risikoverhalten dar. Sie als ehemalige Prostituierte bzw. Tänzerin müsste ein Risikobewusstsein haben, gerade auch, weil sie sich bereits mehreren AIDS- Tests unterzogen hatte. Die Haftung des Angeklagten reduziert sich auf 50%. Der Angeklagte hat der Geschädigten eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000 zu zahlen.